

Geschäftsordnung des Präsidiums und des Verbandsrats des Landestanzsportverbandes Bayern e.V.



(Stand: 21. Mai 2009)

I. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Tätigkeit des Verbandsrates, des Präsidiums und des Geschäftsführenden Präsidiums des LTVB.

Soweit im Folgenden Regelungen für das Präsidium getroffen werden, gelten diese entsprechend auch für den Verbandsrat und das Geschäftsführende Präsidium, sofern diese Geschäftsordnung oder die Satzung des LTVB keine abweichenden Bestimmungen enthält.

II. Organisation

1. Allgemeines

- 1.1 Die Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder werden, soweit sie sich nicht bereits aus den Funktionsbezeichnungen der Satzung ergeben, durch Beschluss des Präsidiums in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Berührt eine Aufgabe mehrere Ressorts, bedarf es der Abstimmung der betroffenen Präsidiumsmitglieder. Bei Überschneidungen und sich daraus ergebenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Präsidiumsmitgliedern entscheidet das Präsidium.
- 1.2 Die Vertretung der Präsidiumsmitglieder wird vom Präsidium geregelt. Innerhalb des Präsidiums kann ein Präsidiumsmitglied nur durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten werden. Für die verbandsinterne Sacharbeit außerhalb des Präsidiums kann das Präsidium auf Vorschlag des zu vertretenden Präsidiumsmitglieds durch Beschluss auch eine andere Person zum Vertreter bestimmen. Eine solche Vertretung darf sich nur auf verbandsinterne Angelegenheiten erstrecken. Die Vertretung eines Präsidiumsmitgliedes bei Terminen außerhalb des Verbandes wird durch den Präsidenten im Einzelfall entschieden, sofern nicht bereits im Geschäftsverteilungsplan eine Vertretungsregelung enthalten ist. Urlaubsbedingte Abwesenheiten sind dem Präsidium rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.
- 1.3 Im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums entscheidet jedes Präsidiumsmitglied über seine Ressortangelegenheiten selbständig und ist in diesem Rahmen nach Maßgabe der Regelung unter III. 6. zu Ausgaben innerhalb der bewilligten Budgetansätze befugt. Soweit Verpflichtungen eingegangen werden sollen, für die kein Budgetansatz

besteht, die über die Budgetansätze eines Haushaltsjahres hinausgehen oder zukünftige Haushaltsjahre betreffen, ist ein Beschluss des Präsidiums herbeizuführen.

- 1.4 Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung werden durch Präsidiumsbeschluss entschieden. Jedes Präsidiumsmitglied kann verlangen, dass eine bestimmte Angelegenheit oder Aufgabe im Präsidium besprochen und entschieden wird.
- 1.5 Zu den Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zählen insbesondere:
 - Vorschläge für eine Änderung von Richtlinien, Ordnungen u.ä. Dabei ist auf finanzielle Konsequenzen und Mehrbelastung der Geschäftsstelle bei einer Verwirklichung des Vorschlags einzugehen.
 - die dem Verbandsrat laut Satzung zugewiesenen Aufgaben,
 - Meinungsverschiedenheiten zwischen Präsidiumsmitgliedern, jedoch erst, wenn ein persönlicher Verständigungsversuch zwischen den beteiligten Präsidiumsmitgliedern ohne Erfolg geblieben ist,
 - Vorschläge für die Ernennung von Beauftragten oder den Widerruf der Ernennung von Beauftragten sowie die Einrichtung oder Auflösung von Ausschüssen,
 - Vergabe der Ausrichtung von Meisterschaftsturnieren,
 - Besetzung der Turnierleitung und Wertungsrichter bei Meisterschaften,
 - Anträge auf Erweiterung von WR-Lizenzen für die S-Klasse und Vorschläge für „Topf“-Wertungsrichter,
 - Gewährungen von Förderleistungen außerhalb der LTVB-Förderrichtlinie bzw. des LTVB-Kaderkonzepts,
 - Zielsetzungen des LTVB.
- 1.6 Dem Präsidium werden Beschwerden über Wertungsrichter, Turnierleiter oder Veranstalter von Meisterschaften oder sonstigen Turnieren zur Kenntnis vorgelegt. Erforderliche Maßnahmen werden vom Präsidium auf Vorschlag des Sportdirektors Leistungssport beschlossen.
- 1.7 Das Präsidium kann zur Wahrnehmung besonderer Einzelaufgaben Beauftragte ernennen. Eine Beauftragung endet mit der Amtszeit des Präsidiums. Abberufungen sind jederzeit, ohne Angabe von Gründen möglich. Jeder Beauftragte ist einem bestimmten Präsidiumsmitglied

zugeordnet, dem er berichtspflichtig ist und das seine Tätigkeit überwacht. Der Datenschutzbeauftragte ist bei seiner Tätigkeit weisungsfrei.

- 1.8 Das Präsidium kann bei Bedarf Ausschüsse mit rein beratender Funktion einsetzen. Vorsitzender dieser Ausschüsse muss ein Präsidiumsmitglied sein. Die Aufgaben und die Zusammensetzung richten sich nach der jeweiligen Ausschussordnung, die vom Präsidium beschlossen wird.

2. Sitzungsstruktur

- 2.1 Im LTVB bestehen nach der LTVB-Satzung u.a. folgende Organe:
- Verbandsrat: Alle Präsidiumsmitglieder + Vorsitzende/Präsidenten der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung
 - Präsidium: Alle Präsidiumsmitglieder laut Satzung
 - Geschäftsführendes Präsidium: Präsident, beide Vizepräsidenten, Vizepräsident Finanzen
- 2.2 Der Verbandsrat dient dem Meinungsaustausch mit den Fachverbänden mit besonderer Aufgabenstellung und deren Einbindung in die Verbandsarbeit. Er genehmigt den Haushaltsplan, sofern nicht der Verbandstag entschieden hat, und verabschiedet den jährlichen Budgetplan.
- 2.3 Der Verbandsrat tagt in der Regel zweimal im Jahr, nach Möglichkeit in Verbindung mit einer Sitzung des Präsidiums. Das Präsidium und das Geschäftsführende Präsidium tagen in der Regel sechsmal im Jahr zyklisch zeitversetzt. Einmal jährlich soll eine gemeinsame Sitzung des Präsidiums mit den Beauftragten stattfinden.
- 2.4 Das Geschäftsführende Präsidium beschließt über die ihm in der Satzung zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Grundsatzentscheidungen bleiben dem Verbandsrat oder dem Präsidium vorbehalten; diese werden vom Geschäftsführenden Präsidium vorbereitet. Schwerpunkt der Arbeit des Präsidiums sind alle sportsspezifischen Belange des Verbandes, die Bildung und Steuerung der Ausschüsse und die Ernennung von Beauftragten.
- 2.5 Die Mitglieder des Präsidiums erhalten vor den Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidiums die Tagesordnung per Mail übersandt. Gleiches gilt für die Mitglieder des Verbandsrates, soweit dessen Belange betroffen sind. Sie leiten spätestens zehn Tage vor dem

Sitzungstermin Tagesordnungspunkte, die vom Geschäftsführenden Präsidium behandelt werden sollen, dem Präsidenten zu.

- 2.6 Die Mitglieder des Präsidiums werden über die Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidiums durch Übersendung des Protokolls informiert. Dem Verbandsrat wird über Beschlüsse des Geschäftsführenden Präsidiums und des Präsidiums – soweit dessen Belange betroffen sind – bei der jeweils nächsten Sitzung mündlich berichtet.

3. Allgemeine Regeln für Sitzungen

- 3.1 Termin und Ort der Sitzungen werden vom Präsidenten (im Verhinderungsfall von einem der Vizepräsidenten) in Absprache mit dem Präsidium festgelegt. Zu den Sitzungen lädt der Präsident eine Woche vor dem Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein.
- 3.2 Jedes Präsidiumsmitglied leitet dem Präsidenten spätestens zehn Tage vor einer Sitzung für sein Ressort Vorschläge für die Tagesordnung zu. Für die Beratungspunkte der Tagesordnung sind entsprechende Tischvorlagen beizufügen, welche dem Protokoll zugeordnet werden. Unterlagen, die verteilt werden sollen, sind möglichst gleichzeitig beizufügen.
- 3.3 Alle Angelegenheiten, die dem Präsidium unterbreitet werden, sind vorher zwischen den beteiligten Präsidiumsmitgliedern zu erörtern, sofern nicht im Einzelfall die Dringlichkeit der Entscheidung eine Ausnahme nötig macht.
- 3.4 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, der Verbandsrat wenn mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend sind. Das Geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung die übrigen Präsidiumsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie in § 13 1. der LTVB-Satzung aufgeführt sind.
- 3.5 Das Präsidium fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- 3.6 Jedes Präsidiumsmitglied gibt in jeder Sitzung einen Sachstandsbericht über sein Ressort. Dieser kann an Stelle der mündlichen

Berichterstattung auch bereits vor der Sitzung per Mail übermittelt werden.

- 3.7 Die Beratungsinhalte der Präsidiumssitzungen sind vertraulich, insbesondere sind Mitteilungen über Ausführungen einzelner Präsidiumsmitglieder über das Stimmenverhältnis und über den Inhalt der Niederschrift ohne Ermächtigung durch das Präsidium unzulässig.
- 3.8 Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Das Präsidium kann jedoch weitere Personen zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.
- 3.9 Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Den weiteren Präsidiumsmitgliedern werden umgehend Abschriften zugesandt. Änderungswünsche sind in der folgenden Präsidiumssitzung vorzubringen. Das Protokoll wird bei der nächsten Sitzung genehmigt. Die Beschlüsse werden in einem Beschluss- und Feststellungskatalog zusammengestellt.
- 3.10 Die Vereine werden über wichtige Ergebnisse der Sitzung, insbesondere über wichtige Beschlüsse des Präsidiums durch Veröffentlichung auf der LTVB-Homepage im Internet unterrichtet. Als wichtige Ergebnisse und Beschlüsse sind solche anzusehen, deren Wirkung keinen Aufschub der Information der Vereine duldet.
- 3.11 In Eilfällen kann das Präsidium Beschlüsse auch im Umlaufverfahren schriftlich oder per Mail fassen. Diese werden nur wirksam, wenn alle Präsidiumsmitglieder dem Antrag zustimmen.

4. Besondere Pflichten der Mitglieder des Präsidiums

- 4.1 Äußerungen eines Präsidiumsmitglieds in der Öffentlichkeit müssen mit der Auffassung des Präsidiums in Einklang stehen.
- 4.2 Besondere Entscheidungen dürfen nicht ohne Mitwirkung des zuständigen Ressortverantwortlichen getroffen werden. Bei längerer Abwesenheit sollte eine Kontaktmöglichkeit bestehen.
- 4.3 Ein Informationsgleichstand aller Präsidiumsmitglieder ist bei besonderen Vorgängen der Verbandsarbeit sicherzustellen.

III. Finanzen

1. Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft ist sparsam und verantwortungsvoll zu führen. Die Mittel des Verbandes sind für die in der Satzung vorgegebenen Aufgaben des Verbandes (LTVB-Satzung, § 1) bestimmungsgerecht einzusetzen.

2. Haushaltsplan

Der vom Vizepräsident Finanzen aufgestellte, vom Geschäftsführenden Präsidium und vom Präsidium gebilligte Haushaltsplan wird dem Verbandstag bzw. dem Verbandsrat zur Genehmigung vorgelegt. Er ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

Die einzelnen Positionen des Haushaltsplans sind gegenseitig deckungsfähig.

3. Budgetplan

Auf Basis des Haushaltsplans erstellt der Vizepräsident Finanzen für die einzelnen Ressorts Budgetpläne, die auf Antrag des Geschäftsführenden Präsidiums vom Verbandsrat genehmigt werden. Die Leiter der Ressorts (Budgetverantwortliche) sind für die Einhaltung ihres Budgets verantwortlich.

Die Entwicklung der Budgets über den Jahresverlauf wird durch den Vizepräsident Finanzen überwacht und turnusmäßig den Budgetverantwortlichen und – in einer Gesamtübersicht – dem Geschäftsführenden Präsidium zur Kenntnis gegeben. Ist eine Überschreitung des Budgets zum Jahresende abzusehen, teilt dies der Vizepräsident Finanzen bei Erreichen von 80% des Budgets dem Budgetverantwortlichen und dem Geschäftsführenden Präsidium mit. Das Geschäftsführende Präsidium entscheidet nach Anhörung des Präsidiums über das weitere Vorgehen. Erforderlichen Sonderregelungen sind zu dokumentieren.

4. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss besteht aus der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Darin enthalten sind Einnahmen und Ausgaben, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie das Vermögen. Diese Angaben sind Bestandteil des Berichts des Vizepräsidenten Finanzen im Berichtsheft zum Verbandstag.

Nach Prüfung der Buchhaltung und des Jahresabschlusses durch die gewählten Kassenprüfer gemäß der gültigen Leitlinie für Beleg- und Kassenprüfung erstatten diese dem Verbandsrat und dem Geschäftsführenden

Präsidium Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung. Dieser ist im Berichtsheft zum Verbandstag enthalten.

5. Vizepräsident Finanzen

Der Vizepräsident Finanzen verwaltet das Finanz- und Anlagevermögen des Verbandes und stellt einen ordnungsgemäßen und zeitnahen Finanztransfer (Einnahmen / Ausgaben) sicher.

5.1. Beitrags- und Gebührenerhebung

Der Vizepräsident Finanzen stellt nach Erhalt der Daten vom DTV die Beitragsrechnungen an die Mitglieder und überwacht deren Begleichung. Details zur Beitragserhebung sind der gültigen Beitragsordnung des LTVB geregelt. Für die ordnungsgemäße Erhebung und den zuverlässigen Transfer von Gebühren aus Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes sind die Ressortverantwortlichen zuständig. Diese stellen dem Vizepräsident Finanzen zu Jahresbeginn eine Übersicht der geplanten Lehrgänge mit den Teilnehmergebühren zur Verfügung. Spätestens eine Woche nach Abschluss des Lehrgangs sind Bareinnahmen auf das Konto des LTVB zu überweisen; spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Lehrgangs ist vom Ressortverantwortlichen dem Vizepräsidenten Finanzen eine Lehrgangsabrechnung zu übergeben.

5.2. Auszahlungen

Voraussetzung für Zahlungen sind ordnungsgemäße Abrechnungen, die zeitnah (monatlich, quartalsweise) elektronisch einzureichen sind. Der Transfer von Abrechnungen auf elektronischem Wege ist obligatorisch. Die Präsidiumsmitglieder haben die ihnen zugeordneten Beauftragten anzuhalten, ihre Spesenabrechnungen monatlich (mindestens quartalsweise) dem Vizepräsidenten Finanzen zuzuleiten.

Die Abrechnungen werden vom Vizepräsidenten Finanzen geprüft, zur Zahlung angewiesen und vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten gegengezeichnet. Diese Gegenzeichnung kann auch auf dem Nachweis zur Banküberweisung erfolgen. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos, grundsätzlich über die Bankverbindungen des Verbandes und ausschließlich durch den Vizepräsidenten Finanzen abzuwickeln.

5.3. Budget

Alle ressortgebunden Einnahmen und Ausgaben fließen in die entsprechenden Budgets ein.

6. Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Die Ressortverantwortlichen sind eigenverantwortlich für Ihr Budget und sind berechtigt, im Rahmen ihres Budgets nach geltenden Regelungen Ausgaben zu tätigen. Bei Budgetüberschreitungen ist entsprechend III. 3. vorzugehen.

Ausgaben, die den Betrag von 500,00 € übersteigen, sind vorab durch das Geschäftsführende Präsidium genehmigen zu lassen. Die Genehmigung ist zu protokollieren. Verweigert das Geschäftsführende Präsidium die Genehmigung einer Ausgabe, entscheidet auf Antrag des von der Verweigerung betroffenen Budgetverantwortlichen das Präsidium abschließend.

7. Kostenerstattung

Zahlungen an ehrenamtliche Funktionäre im LTVB sind in der Honorar- und Spesenordnung des LTVB geregelt.